



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Takeda GmbH

I. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen der Takeda GmbH [Registergericht Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 701016], Byk-Gulden-Straße 2, 78467 Konstanz, (im Folgenden kurz: Takeda) gegenüber dem Großhandel, öffentlichen Apotheken, Krankenhausvollapotheken und krankenhausversorgende Apotheken (letztere im Folgenden kurz: Versorgungsapotheken, alle Benannten im Folgenden kurz: Kunden) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht in diesen Bedingungen anders lautende Bestimmungen enthalten sind oder individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Für alle Kaufverträge zwischen Takeda und dem Kunden gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Takeda ihrer Geltung im Einzelfall schriftlich zustimmt.

(3) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

II. Bestellung, Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Bestellungen sind an Takeda zu richten. Eine verbindliche Vereinbarung über die Bestellung kommt erst mit Auslieferung der Ware, spätestens mit Ablieferung der Ware beim Kunden zustande.

(2) Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Belieferung des Großhandels und der öffentlichen Apotheken gelten die Packungsgrößen und Listenpreise der Großhandelspreisliste bzw. der Apothekenpreisliste.

(3) Die Belieferung von Krankenhausvollapotheken und Versorgungsapotheken mit Waren für den Krankenhausbedarf mit abweichenden Preisen zur aktuell gültigen Klinikpreisliste, setzt den Abschluss eines gesonderten schriftlichen Liefervertrages zwischen Takeda und dem Kunden voraus. Die Belieferung von Versorgungsapotheken setzt den Nachweis der behördlichen Genehmigung des Versorgungsvertrages voraus. Jede Änderung von Versorgungsverträgen oder behördlichen Genehmigungen ist Takeda unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Kaufpreis und Entgelte für Nebenleistungen sind dreißig (30) Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

(5) Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich an Takeda und gelten als eingegangen, sobald sie Takeda zur freien Verfügung stehen.

(6) Der Kunde kann nur mit von Takeda anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte und Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen beruhen.

(7) Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden beträgt der Verzugszinssatz neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Gerät ein Kunde mit einer Entgeltforderung in Verzug, hat Takeda darüber hinaus einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro.

Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden einschließlich des Nachweises höherer Zinsschäden bleibt vorbehalten. Zahlungen des Käufers werden zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet.

(8) Bestand mit dem Kunden in der Vergangenheit noch keine Geschäftsverbindung mit Takeda oder bestehen Zweifel hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit bleibt das Recht vorbehalten, von dem Kunden Vorauszahlung zu verlangen.

III. Lieferung, Versand, Verpackung

(1) Sofern nicht abweichend bestimmt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Versandweg und Versandart werden durch Takeda bestimmt.

(2) Takeda behält sich vor, bis zu einem Bestellwert von 300 Euro eine Bearbeitungsgebühr von **30 (dreißig) Euro** zu erheben.

(3) Vereinbarte Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass Takeda für die Einhaltung des Liefertermins einstehen will.

(4) Takeda kann die Lieferung bestellter Ware zurückstellen, solange der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung aus vorhergehenden Bestellungen in Verzug ist.

IV. Rüge, Mängelhaftung

(1) Alle Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachkommt. Beanstandungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Bestelldaten, Rechnungs- und Lieferscheinnummer. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten auch gegenüber der Transportperson zu erfüllen, ihr insbesondere alle Mängel und Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei rechtzeitigen und begründeten Mängelrügen ist Takeda berechtigt, Nacherfüllung durch die Lieferung mangelfreier Ware zu leisten. Schlägt die Nachlieferung fehl, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Kunde trägt das Risiko für die verminderte oder eingebüßte Wirksamkeit der Ware infolge zu langer oder unsachgemäßer Lagerung.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang.

V. Eigentumsvorbehalt

(1) Takeda behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen und einschließlich der Begleichung eines sich zu Lasten des Kunden ergebenden Kontokorrentsaldos vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (im Folgenden kurz: Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an Takeda ab.

(3) Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware, die im gewöhnlichen Geschäftsgang zulässig ist, tritt der Kunde alle daraus erwachsenden Forderungen und Rechte in Höhe des zwischen Takeda und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer schon jetzt an Takeda ab. Takeda ermächtigt den Kunden zur Einziehung der Forderungen. Takeda bleibt berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, macht aber von diesem Recht keinen Gebrauch, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung Takedas Auskunft über die abgetretenen Forderungen, die Schuldner und alle sonstigen zur Geltendmachung erforderlichen Umstände zu erteilen und alle zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen; in diesem Fall teilt der Kunde den Schuldnern die Abtretung unverzüglich mit.

(4) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sowie Factoring sind dem Kunden nicht gestattet. Bei allen Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware (z.B. Pfändungen, Beschlagnahmen) wird der Kunde Takeda unverzüglich schriftlich informieren und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Wahrung der Rechte Takedas erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Dritte sind auf den Eigentumsvorbehalt bzw. die Abtretung hinzuweisen.

(5) Takeda ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Takeda.

VI. Weiterverkauf

(1) Zu Krankenhauspreisen bezogene Arzneimittel dürfen nur für den Eigenbedarf des Kunden verwendet bzw. an andere Krankenhäuser allein zur Eigenverwendung zur Verfügung gestellt werden, für die Takeda das Bestehen eines gültigen Versorgungsvertrages nachgewiesen wurde.

(2) Auf schriftliches Verlangen ist von Krankenhausapotheken und Versorgungsapotheken in geeigneter Form nachzuweisen, an welche Krankenhäuser die Ware geliefert worden ist.

(3) Der Kunde hat Takeda über die Beendigung von Versorgungsverträgen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die gelieferten Produkte sind Markenwaren, die der Kunde nur in unveränderten und unversehrten Originalverpackungen weiterverkaufen darf. Der Einzelverkauf von Teilen einer Klinikpackung ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde hat seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten.

(5) Die gelieferten Waren sind in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähig.

VII. Rücknahme

Mit Ausnahme der unter IV. geregelten Mängelhaftung ist der Kunde nicht berechtigt, eine Rücknahme oder einen Umtausch verkaufter Ware zu verlangen, es sei denn, die Parteien treffen eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung hierüber. Takeda behält sich im Interesse der Arzneimittelsicherheit vor, durch den Kunden eigenmächtig zurückgegebene oder zurückübersandte Ware unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden auf dessen Kosten zu vernichten. Es gilt die aktuell gültige Retourenregelung der Takeda GmbH, die für öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken und Versorgungsapotheken sowie für den pharmazeutischen Großhandel in der jeweils gültigen Form auf der Takeda Homepage jederzeit eingesehen werden können.

VIII. Haftung

(1) Takeda haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit Takeda keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Takeda haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wird; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und der Haftung nach §§ 84 ff. Arzneimittelgesetz.

(4) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist jede Haftung ausgeschlossen.

IX. Sonstiges

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen durch den Kunden nur an Dritte abgetreten oder übertragen werden, wenn Takeda zuvor schriftlich zustimmt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz Takedas in Konstanz. Takeda ist berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

(3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Stand: 18. Juni 2024